

Wohnlage in Stadtnähe; Bushaltestelle in Nähe.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 21. 12. 1999

Amtsgericht

299

61 K 205/98: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Frauenstein, Band 115, Blatt 3227, eingetragene Grundeigentum, jeweils Flur 5, Zum Grauen Stein 22,

lfd. Nr. 1, Flurstück 533/95, Hof- und Gebäudefläche, Größe 4,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 196/102, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Größe 1,87 Ar, soll am Donnerstag, dem 9. März 2000, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhold Lenz, — zu sechs Zehnteln —, Viola Lenz, — zu vier Zehnteln —, beide Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

517 000,— DM.

Objektbeschreibung laut Gutachten: Grundstück mit einem Einfamilienhaus (2-geschossig, nicht unterkellert, ca. 100 qm Wohnfläche, Baujahr 1969), einem weiteren Haus (Abbruchobjekt) und einer unterkellerten Doppelgarage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 21. 12. 1999

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Nidda

Die Satzung des Wasserverbandes Nidda in der Fassung vom 1. März 1978 (StAnz. S. 2075), zuletzt geändert am 20. Dezember 1991 (StAnz. 1992, S. 290), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. November 1999 wie folgt neu gefasst:

Satzung des Wasserverbandes NIDDA in Friedberg/Hessen im Wetteraukreis

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Wasserverband NIDDA.

Er hat seinen Sitz in Friedberg/Hessen, im Landkreis Wetterau.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405).

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. entsprechend den Vorgaben des Hess. Wassergesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung folgende Gewässer auszubauen und einschließlich ihrer Uferlandstreifen, soweit sie im Eigentum des Verbandes oder einer Gemeinde stehen, zu unterhalten, insbesondere unter Beachtung des Hochwasserschutzes den naturnahen Gewässerzustand zu erhalten oder wiederherzustellen:

1.1 Nidda vom Wehr Eschersheim-Heddernheim (Stadtgebiet Frankfurt/Main) bis einschließlich Ortslage Rudingshain (Vogelsbergkreis) mit den beiden Niddaquellbächen Hundsborn- und Graswiesenbach,

1.2 Flutgraben in Nidda,

1.3 Ulfa von der Mündung in die Nidda bis zur Hochwasserrückhalteanlage Ulfa,

1.4 Wetter von der Mündung in Niddatal/Assenheim bis zur Gemarkungsgrenze Laubach (OT Münster) Lich (OT Ober-Bessingen),

2. Talsperren und Hochwasserrückhalteanlagen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten,

3. in und an den Gewässern Bauwerke zu errichten, diese zu unterhalten einschließlich vorhandener Bauwerke, sofern Letzteres nicht Aufgabe von Triebwerksbesitzern oder von sonstigen Verpflichteten ist.

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(3) Dem Verband gehören als Mitglieder an:

- a) Wetteraukreis,
 - b) Landkreis Gießen,
 - c) Vogelsbergkreis,
 - d) Stadt Frankfurt am Main,
 - e) Stadt Bad Nauheim,
 - f) Stadt Bad Vilbel,
 - g) Stadt Butzbach,
 - h) Gemeinde Florstadt,
 - i) Stadt Friedberg (Hessen),
 - j) Stadt Karben,
 - k) Stadt Münzenberg,
 - l) Stadt Nidda,
 - m) Stadt Niddatal,
 - n) Gemeinde Ranstadt,
 - o) Gemeinde Rockenberg,
 - p) Gemeinde Wöllstadt,
 - q) Stadt Lich,
 - r) Stadt Schotten
- (WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

Zur Durchführung seiner Aufgaben gem. § 2 hat der Verband die zur Herstellung, zur Unterhaltung und zur Beseitigung notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazu notwendigen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren zu betreiben.

(§ 2 WVG, § 5 WVG)

§ 5

Verbandsschau

Eine eigene Verbandsschau findet nicht statt.

(WVG § 44 Abs. 2)

§ 6

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

(WVG § 46)

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,

8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten. (WVG §§ 47)

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder des Verbandes (§ 3). Nicht stimmberechtigte Vertreter der Verbandsmitglieder dürfen beratend teilnehmen.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(WVG § 48)

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin lädt mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens 2-wöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Der Vorsteher/die Vorsteherin leitet die Sitzungen. Er/sie hat kein Stimmrecht.

(WVG § 48)

§ 10

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte vertreten sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Versammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

§ 11

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten. Sie ist von dem Vorstandsvorsteher und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde zeitnah einzureichen.

(WVG § 48)

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 14 Personen. Der/die Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher/Verbandsvorsteherin. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher/stellvertretende Vorstandsvorsteherin.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein/e persönliche/r Vertreterin/Vertreter gewählt.

(WVG § 52)

§ 13

Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, deren persönliche Stellvertreter, sowie den Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher/die stellvertretende Vorstandsvorsteherin.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- die Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
- Veranlagung zu den Beiträgen,
- Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung.

(WVG § 54)

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin lädt die Vorstandsmitglieder mindestens einmal pro Jahr mit mindestens 2-wöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin mit. Der/die Vorstandsvorsteher/in ist zu benachrichtigen.

(WVG § 56)

§ 17

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem Vorsteher/der Vorsteherin und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2.

(WVG § 56)

§ 18

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorsteher/die Vorsteherin führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm/ihr obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(WVG §§ 54, 55)

§ 19

Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Der Verband kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin übt seine/ihre Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus.

Dienstvorgesetzte/r des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin.

(WVG § 57)

§ 20

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter/eine Kassenverwalterin und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem/der oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstands- und Mitglieder der Verbandsversammlung und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

(WVG § 52)

§ 23

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich die Haushaltssatzung, die die Festsetzung des Haushaltsplanes, des Gesamtbetrages der Kredite, des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages der Kassenkredite und der Beitragssätze für das Haushaltsjahr enthält. Nach Bedarf sind Nachträge zu beschließen.

(2) Der Verbandsvorstand stellt den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens im November des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin teilt die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie deren Nachträge mit den entsprechenden Protokollauszügen der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben, die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen und den Stellenplan. Er gliedert sich in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.

(4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmung über die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen sowie die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes. Weitere Abweichungen des Wasserverbandsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz bleiben unberührt.

(WVG § 65)

§ 24

Prüfung der Haushaltsführung, Entlastung

(1) Der Vorstand soll bis zum 30. 4. eines Jahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres aufstellen. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin gibt die Jahresrechnung mit dem Erläuterungsbericht an das zuständige Rechnungsprüfungsamt ab. Die Prüfung der Jahresrechnung sowie unvermutete Kassenprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Wetteraukreises durchgeführt. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt jährlich.

(2) Das Gesetz zur überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I. S. 708) bleibt unberührt.

(3) Der Verbandsvorstand legt die Jahresrechnung und den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Entlastung des Verbandsvorstandes. Der Entlastungsbeschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind der Aufsichtsbehörde zeitnah vorzulegen.

(WVG §§ 47, 65)

§ 25

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(WVG §§ 28, 29)

§ 26

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

(2) Auf der Grundlage dieses Vorteilprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder. Die Beiträge sind zu leisten:

- für die Erstellung der Speicheranlagen und die auszubauenden Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme sowie sonstiger Bauwerke, soweit die Kosten hierfür nicht durch Beihilfen des Bundes, des Landes Hessen und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder sonstige Einnahmen gedeckt sind,
- für die Unterhaltung der Speicheranlagen, der Gewässer und sonstiger durch den Verband errichteter Bauwerke, soweit nicht das Land Hessen nach den wasserrechtlichen Vorschriften die Ausführung dieser Arbeiten selbst übernimmt bzw. in seinem Auftrage ausführen lässt oder andere Unterhaltungspflichtige vorhanden sind,
- für den Betrieb der Speicheranlagen,
- für den Kapitaleinstieg.

(3) Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder entsprechend der im Erläuterungsbericht aufgeführten Beitragschlüssel. (Anlage)

(WVG § 30)

§ 27

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(WVG §§ 26, 30)

§ 28

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 29

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. I. S. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

§ 30

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Wasserverbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(§ 96 WVG)

§ 31

Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Für die Bekanntmachungen gelten die Bestimmungen des Hess. Ausführungsgesetzes zum WVG.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 32

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums in Darmstadt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73, 77)

§ 33

Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- zur Aufnahme von Darlehen, die über 50 000,— DM hinausgehen,
- zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 34

Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 35

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserbandengesetz — WVG —) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit den §§ 34 und 35 der Satzung genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Regelung der gesetzlichen Vertretung in § 21 der vorstehenden Satzung wird gemäß § 55 WVG bestätigt.

Frankfurt am Main, 13. Dezember 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches
Umweltamt Frankfurt

IV/F 42.2 79 i 12/01

Anlage

Beitragsschlüssel Wasserverband Nidda**I. Investitionen, Kapitaldienst und Nutzungsentschädigung
Bereich Nidda**

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	%
1.	Frankfurt	8,60
2.	Bad Vilbel	13,10
3.	Karben	8,25
4.	Wöllstadt	2,16
5.	Niddatal	10,52
6.	Florstadt	10,13
7.	Ranstadt	8,11
8.	Nidda	23,13
9.	Schotten	16,00

Bereich Wetter

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	%
1.	Niddatal	1,84
2.	Friedberg	16,99
3.	Bad Nauheim	18,31
4.	Rockenberg	8,60
5.	Butzbach	6,46
6.	Münzenberg	14,25
7.	Lich	33,55

II. Unterhaltung**Bereich Nidda**

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	%
1.	Frankfurt	7,65
2.	Bad Vilbel	13,14
3.	Karben	10,87
4.	Wöllstadt	3,82
5.	Niddatal	12,61
6.	Florstadt	10,33
7.	Ranstadt	8,71
8.	Nidda	20,72
9.	Schotten	12,15

Bereich Wetter

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	%
1.	Niddatal	1,80
2.	Friedberg	20,25
3.	Bad Nauheim	16,73
4.	Rockenberg	9,01
5.	Butzbach	6,16
6.	Münzenberg	15,08
7.	Lich	30,97

III. Verwaltungskosten**Bereich Nidda und Wetter**

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	%
1.	Frankfurt	4,75
2.	Bad Vilbel	8,41
3.	Karben	7,32
4.	Wöllstadt	2,67
5.	Niddatal	9,01
6.	Florstadt	6,63
7.	Ranstadt	5,65
8.	Nidda	12,91
9.	Friedberg	6,88
10.	Bad Nauheim	6,20
11.	Rockenberg	3,19
12.	Butzbach	2,26
13.	Münzenberg	5,31
14.	Lich	11,54
15.	Schotten	7,21